



Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024

Vollzug kantonaler Sachplan ADT

Klassifizierung

Nicht klassifiziert

Regierungsrat des Kantons Bern

03/2024



Inhalt

1. **Das Wichtigste in Kürze3**

2. **Einführung und Auftrag5**

Teil A7

3. **Situation der Ver- und Entsorgung im Kanton Bern.....7**

3.1 Abbau von Primärmaterialien7

3.2 Auffüllung und Ablagerung von A-Material.....9

3.3 Ablagerung von B-Material.....10

3.4 Schlussfolgerung Ver- und Entsorgung11

4. **Situation der gesicherten und verfügbaren Reserven13**

4.1 Abbaureserven13

4.2 Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material14

4.3 Ablagerungsreserven für B-Material15

4.4 Leervolumen und Prognosen zu Materialabbaustellen16

4.5 Schlussfolgerung gesicherte und verfügbare Reserven17

5. **Sachplanziele.....19**

5.1 Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven19

5.2 Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen20

5.3 Umwelt schonen und Transporte optimieren.....20

5.4 Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT21

5.5 Schlussfolgerung Sachplanziele.....22

Teil B23

6. **Forderungen aus der Politik im Bereich ADT23**

6.1 Vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse23

6.1.1 Motion 053-2019 Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und
Betonkartellen23

6.1.2 Motion 022-2023 Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und
Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen23

6.2 Vom Grossen Rat überwiesene Planungserklärungen24

6.2.1 Planungserklärungen zu Planung und Verfahren24

6.2.2 Planungserklärungen zu Steuerung und Organisation27

6.2.3 Planungserklärungen zu Marktbeobachtung29

6.2.4 Planungserklärungen zu Sachplanzielen ADT30

6.2.5 Planungserklärungen zu weiteren Themenbereichen32

6.3 Schlussfolgerung zu den parlamentarischen Aufträgen im Bereich ADT33

1. Das Wichtigste in Kürze

3.5 Mio. m ³ [lose] Abbau pro Jahr	In den letzten Jahren ist durch die zurückhaltende Bautätigkeit der Abbau der Primärmaterialien rückläufig. Im Vergleich zu anderen Kantonen befindet er sich aber weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Bedarf der Berner Bauwirtschaft ist ausreichend mit Primärmaterialien gedeckt.
60 Mio. m ³ [fest] Abbaureserven gesichert	Im Kanton Bern sind derzeit ausreichend Abbaureserven vorhanden, um die Bauwirtschaft bei gleichbleibendem Abbau für mindestens 20 Jahre zu versorgen. Der Rückgang der Reserven weist auf eine verlangsamte Realisierung neuer Standorte hin. Mit einer aktiven Bewirtschaftung der regionalen ADT-Planung und mit der Sensibilisierung der beteiligten Personen wird die Planung und Realisierung von neuen Standorten gefördert und unterstützt.
2.5 Mio. m ³ [lose] A-Material aufgefüllt	Die Sensibilisierung im Sinne der Kreislaufwirtschaft, die strengerer gesetzlichen Vorschriften, aber auch die aktuell stagnierende Bautätigkeit sind Gründe für die tendenziell rückläufigen Mengen an Auffüllmaterial. Einzelne Grossprojekte können bereits grosse Auswirkungen auf die abgelagerten und aufgefüllten Mengen haben.
0.5 Mio. m ³ [lose] B-Material abgelagert	Aufgrund der stärkeren Verankerung der Kreislaufwirtschaft und der Bautätigkeit im Bestand ist zu erwarten, dass die abgelagerten mineralischen Baumaterialien (B-Material) weiterhin zunehmen. Ein signifikanter Anstieg ist nicht zu erwarten.
60 Mio. m ³ [fest] A-Material als Reserve	Derzeit sind ungefähr 60 Mio. m ³ [fest] Reserven für die Auffüllung und Ablagerung von A-Material gesichert. Dieser Wert ist als ausreichend für die nächsten rund 30 Jahre zu beurteilen.
15 Mio. m ³ [fest] B-Material als Reserve	Die Reserven für die Ablagerung von B-Material reichen für mindestens 30 Jahre aus. Jedoch ist tendenziell ein Rückgang der Reserve zu verzeichnen, welcher auf eine langsamere Realisierung von neuen Standorten hinweist. Auch hier kommt der aktiven Bewirtschaftung der regionalen ADT-Planungen eine zentrale Rolle zu, damit langfristig ausreichend Reserven gesichert sind.
Entspanntere Ausgangslage bei den Kapazitäten	Vorwiegend durch den Abbau werden in den Materialabbaustellen jährlich Kapazitäten für die Auffüllung von unverschmutztem Aushubmaterial (A-Material) geschaffen. Nur in einzelnen Regionen könnte es kurz- bis mittelfristig zu Engpässen kommen. Die Kapazitäten für B-Material sind als ausreichend zu bewerten. Bereits heute setzt der Regierungsrat Massnahmen gegen Engpässe um.
Sachplanziele erfüllt	Alle Regionen haben ihre Richtpläne ADT entsprechend den Vorgaben des Sachplans ADT erlassen und nehmen regionsspezifische Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der regionalen ADT-Richtpläne vor. Das Prinzip der regionalen Ver- und Entsorgung steuert indirekt die Transportdistanzen, gewisse überregionale Transporte sind aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten aber unvermeidbar.

Umsetzung der
Planungen komplex

Richtplanerisch gut abgestimmte ADT-Standorte stossen bei ihrer nutzungsplanerischen Umsetzung vermehrt auf grössere Widerstände. Die Hauptgründe liegen oft in der fehlenden Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung. Das Vorantreiben der ADT-Nutzungsplanungen durch die Gemeinden ist für die Ver- und Entsorgungssicherung zentral. Der Regierungsrat hat dazu Massnahmen aufgegleist.

Politische Aufträge
umgesetzt

Die vom Grossen Rat überwiesenen Planungserklärungen und Motionen im Bereich ADT werden mit dem vorliegenden Bericht erfüllt, indem entsprechende Massnahmen dem Grossen Rat unterbreitet werden. Insbesondere im Bereich der Organisation schlägt der Regierungsrat weitreichende Massnahmen vor und weist die strategischen Gesamtverantwortung der Direktion für Inneres und Justiz zu.

2. Einführung und Auftrag

Der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (Sachplan ADT) wurde 2012 durch den Regierungsrat erlassen. Im Sachplan ADT ist das Prinzip der regionalen Ver- und Entsorgung verankert. Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen (nachfolgend Regionen) sind für die Sicherung der Abbau-, Auffüll- und Ablagerungsreserven verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Regionen den Bedarf an Standorten in den regionalen Richtplänen ADT behördenverbindlich festlegen.

Richtmengen

Dazu gibt der Sachplan ADT Richtmengen zur Bedarfsbestimmung vor. Der Sachplan ADT schätzt den künftigen kantonalen Bedarf für A-Material auf jährlich 2.5 Mio. m³. Er legt deshalb den regionalen Richtmengen einen Wert von 2.5 m³ pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zugrunde. Im Bereich der B-Materialien geht der Sachplan ADT von einem Wert von 0.5 m³ pro Person und Jahr aus. Bei der Festlegung der Richtmengen für Abbau richtet sich der Sachplan ADT nach den historischen Abbaumengen. Der Sachplan ADT bezeichnet ausserdem die aus kantonaler Sicht angestrebten Ziele und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen und hält sich damit an das Prinzip der Subsidiarität.

Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der ADT-Standorte erfolgt im Rahmen der nachgelagerten (in der Regel kommunalen) Nutzungsplanung Mit der Vorprüfung und Genehmigung der regionalen Richtpläne ADT und der kommunalen ADT-Nutzungsplanungen wird sichergestellt, dass die betreffenden regionalen und kommunalen Planungen rechtmässig sind und den Zielsetzungen des kantonalen Sachplans ADT als übergeordnete Planung entsprechen.

Vier Hauptziele

Der Sachplan ADT verfolgt vier Hauptziele:

- die Sicherung der nötigen Abbau- und Deponiereserven für eine langfristig ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und Entsorgung der nicht verwertbaren Bauabfälle
- den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen
- die möglichst weitgehende Schonung von Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt beim Abbauen, Verarbeiten, Entsorgen und Transportieren
- Abstimmung der Planungsverfahren im Bereich ADT

Auftrag des Kantons

Gemäss Sachplan ADT hat der Kanton folgenden Auftrag: «Der Kanton ist für die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten, welche für die Raum- und Umweltplanung relevant sind, verantwortlich. Er führt Erhebungen über die abgebauten und abgelagerten Materialmengen durch. Mit den erhobenen Daten prüft der Kanton die Erreichung der Ziele und Vorgaben des Sachplans ADT und veröffentlicht darüber periodisch einen Controllingbericht. Gleichzeitig dienen die erhobenen Daten den Regionen für die aktive Bewirtschaftung ihrer ADT-Richtpläne. Somit erkennen die Regionen Ver- und Entsorgungslücken frühzeitig und treffen entsprechende Massnahmen.»

Datenerhebung

Die Erhebung der relevanten Daten erfolgt in einer direktionsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) und dem

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die Daten des vorliegenden Berichtes wurden bis 2018 in analoger Form mit Fragebogen, ab 2019 mittels einer digitalen Plattform (RESSIS) bei den Betreiberinnen und Betreibern der Materialabbaustellen und Deponien erhoben.

Zweiteilung des Berichts Der vorliegende Bericht ist wie der Controllingbericht ADT 2020 in zwei Hauptteile gegliedert. Der Teil A gibt einen quantitativen Überblick über die Ver- und Entsorgungssituation im Kanton Bern und behandelt den Grundauftrag gemäss Sachplan ADT. Der Teil B gibt Antworten auf politische Vorstösse der vergangenen Jahre und beleuchtet das politische Umfeld des Themenbereichs ADT.

Teil A

Situation der Ver- und Entsorgung im Kanton Bern

3. Situation der Ver- und Entsorgung im Kanton Bern

Dieser Berichtsteil behandelt die Ver- und Entsorgungssituation im Kanton Bern und erfüllt damit den Grundauftrag des Controllingberichtes ADT.

3.1 Abbau von Primärmaterialien



Abbau Primärmaterial

In den Materialabbaustellen im Kanton Bern wird vorwiegend Kies und Sand abgebaut. Als zweites wichtiges Primärmaterial ist der Abbau von Fels zu nennen. Daneben werden kleine Mengen an Ton und Mergel abgebaut. Die abgebauten Materialien werden anschliessend zu Gesteinskörnungen weiterverarbeitet, damit sie schlussendlich als Baustoffe eingesetzt werden können, bspw. in Form von Beton.

Im Kanton Bern wird rund 3.5 Mio. m³ [lose] Primärmaterial jährlich abgebaut (Abbildung 1). Davon macht der Kiesabbau rund 2.8 Mio. m³ [lose] aus. Über den Betrachtungszeitraum können unterschiedliche Tendenzen der abgebauten Kiesmaterialien festgestellt werden. In den letzten Jahren ist ein leicht rückläufiger Trend erkennbar, allerdings befinden sich die abgebauten Mengen weiterhin auf einem hohen Niveau. Ton/Mergel wird mit jährlich rund 0.3 Mio. m³ [lose] deutlich weniger abgebaut. Des Weiteren ist in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Rückgang des Felsabbaus auf knapp 1 Mio. m³ [lose] festzustellen.

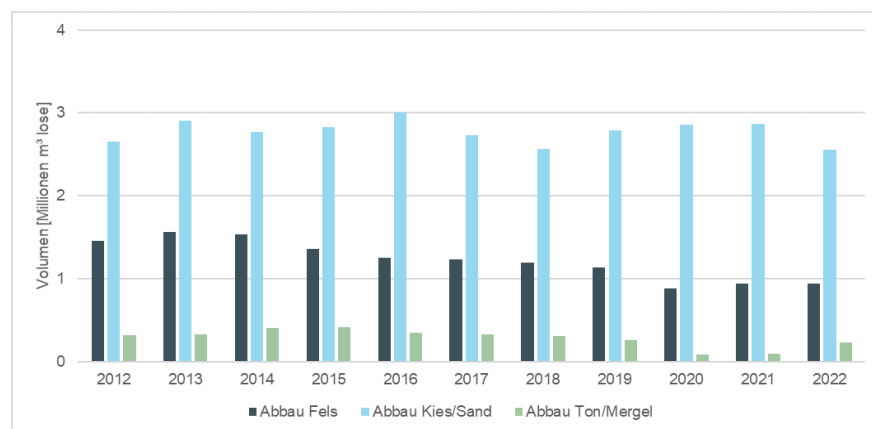


Abbildung 1: Abbau von Primärmaterial im Kanton Bern

Auf regionaler Ebene zeigt sich ein klares Bild (Abbildung 2). Die geologischen Gegebenheiten führen dazu, dass im Kanton Bern eigentliche «Kiesregionen» erkennbar sind. In den Regionen Bern-Mittelland, Oberaargau und Biel-Seeland werden die bedeutendsten Kiesmengen abgebaut.

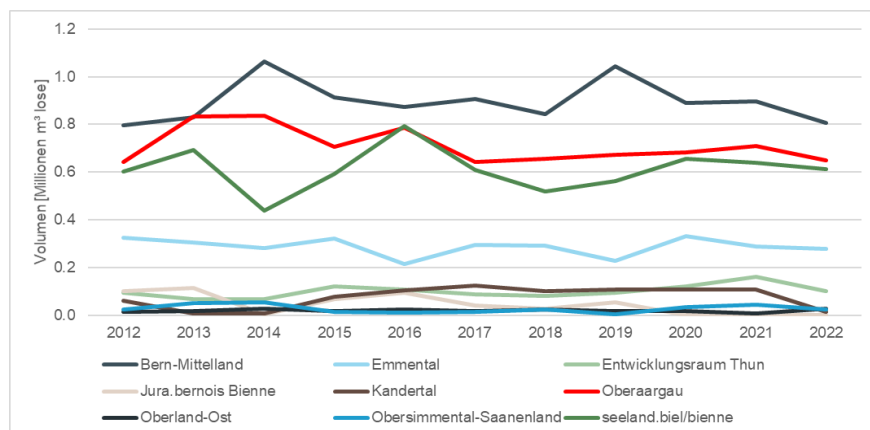


Abbildung 2: Abbau Kies / Sand nach Regionen

Die Region Oberland-Ost kann aufgrund der hohen Menge an Felsabbau als «Felsregion» bezeichnet werden (Abbildung 3). Vorwiegend wird Hartschottergestein gewonnen, welches für den Gleisbau benötigt wird. Eine Sonderstellung hat der Jura Bernois mit einem beträchtlicher Felsabbau aufgrund der ansässigen Zementindustrie.

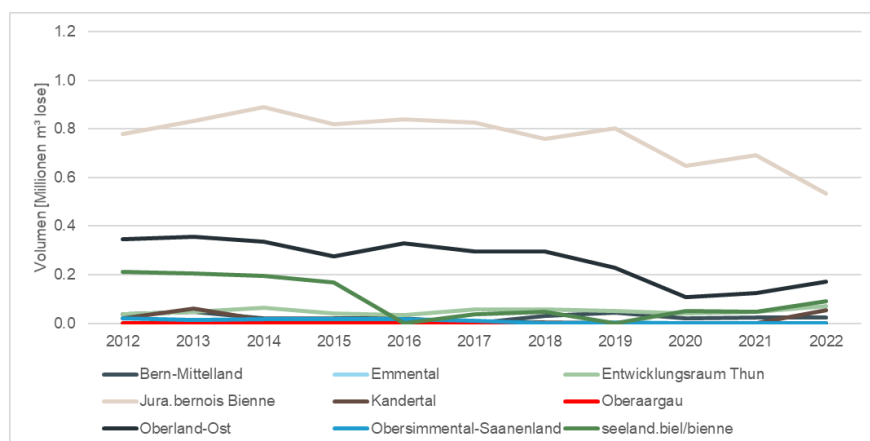


Abbildung 3: Abbau Fels nach Regionen

Beim Abbau von Ton und Mergel ist ein leichter Rückgang seit 2015 festzustellen (Abbildung 4). Ton und Mergel wird hauptsächlich in der Region Biel-Seeland abgebaut. Im Berner Jura wird das abgebaute Material als Bestandteil für die Herstellung von Zement verwendet.

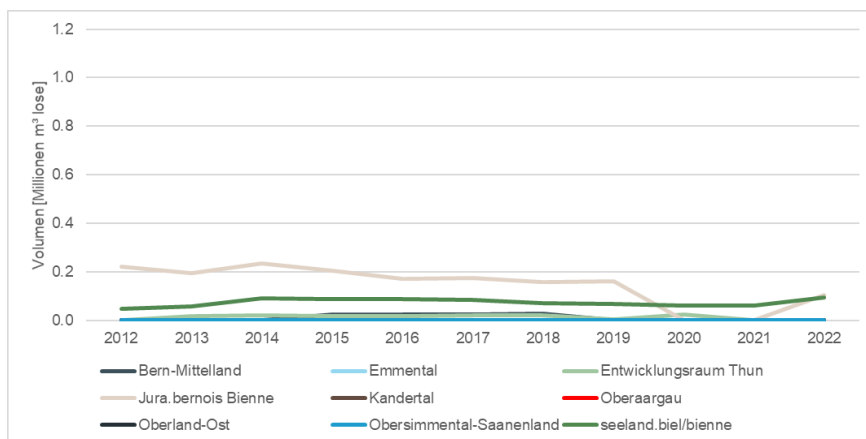


Abbildung 4: Abbau Ton / Mergel nach Regionen

3.2 Auffüllung und Ablagerung von A-Material



Auffüllung und Ablagerung A-Material

Die Baubranche benötigt neben Primär- und Sekundärbaustoffen auch ausreichend Entsorgungskapazitäten. Die bedeutendste Materialkategorie ist das unverschmutzte Aushubmaterial (A-Material). Dieses fällt bei Bauarbeiten im Erdboden an und enthält keine schädlichen oder umweltgefährdenden Verunreinigungen oder Schadstoffe. Deshalb wird das Material zur Wiederauffüllung und Rekultivierung der meisten Materialabbaustellen wiederverwertet. Unverschmutztes Aushub kann jedoch auch auf Deponien des Typs A sowie des Typs B abgelagert werden.

Im Mittel des Betrachtungszeitraumes wird im Kanton Bern jährlich rund 2.5 Mio. m³ [lose] A-Material aufgefüllt oder abgelagert (Abbildung 5). Der grösste Anteil dieses Materials wird zur Wiederauffüllung der Materialabbaustellen verwendet. Nur ein geringer Teil (rund 0.3 Mio. m³ [lose]) wird in Deponien des Typs A und B abgelagert. Somit leisten die Deponien des Typs A mengenmässig einen wesentlich kleineren Beitrag zur Entsorgung von A-Material. Festzustellen sind sich wiederholende Schwankungen der aufgefüllten und abgelagerten Mengen. Aktuell ist ein Rückgang erkennbar.

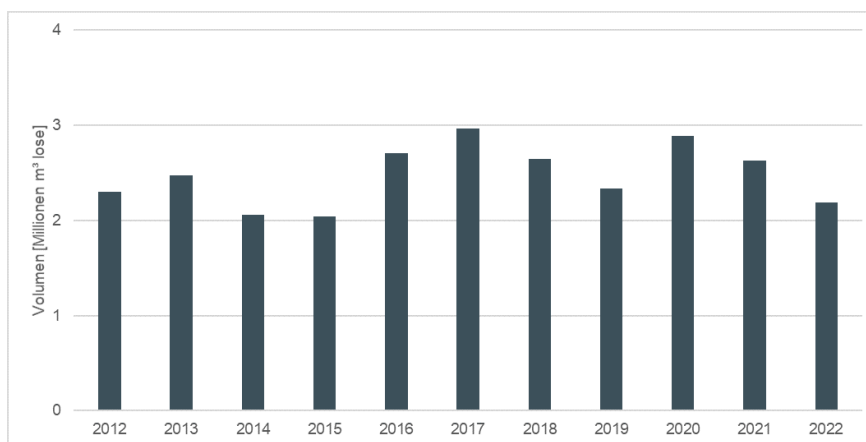


Abbildung 5: Aufgefülltes und abgelagertes A-Material im Kanton Bern

Die regionale Übersicht (Abbildung 6) ist durch ein heterogenes Bild bestimmt. Es zeigt sich aber, dass die Auffüllung von A-Material in den Regionen Oberaargau, Bern-Mittelland und Biel-Seeland deutlich höher ist als in den restlichen Regionen. Einerseits ist dies durch die Bautätigkeit bedingt,

aber auch aufgrund der Kapazitäten, die durch den verhältnismässig hohen Abbau in den Materialabbaustellen geschaffen werden (Kap. 3.1). Es lässt sich feststellen, dass in den Regionen mit mehr Auffüllung und Ablagerung von A-Material grössere Schwankungen vorliegen als in Regionen mit geringeren Mengen. In diesen bleiben die Mengen auf eher tiefem, aber stabilen Niveau. Deutlich weniger A-Material wird im Vergleich zum Jahr 2021 in den Regionen Emmental und Bern-Mittelland aufgefüllt.

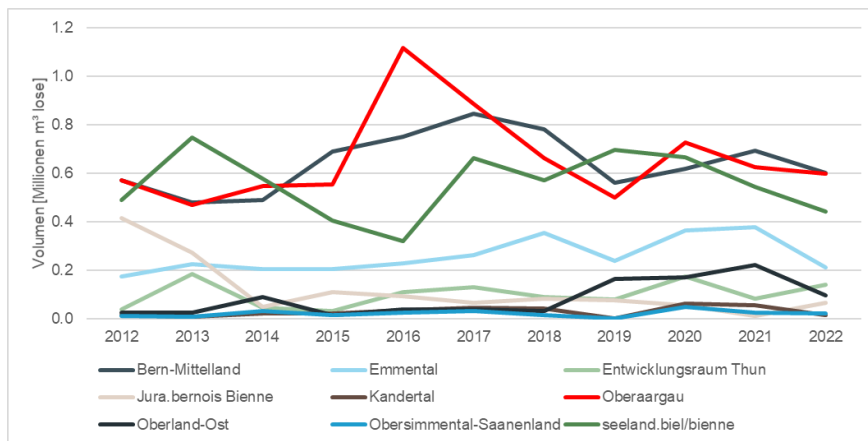


Abbildung 6: Aufgefülltes und abgelagertes A-Material nach Regionen

3.3 Ablagerung von B-Material



Ablagerung B-Material

Mineralische Bauabfälle (B-Material) sind Materialien, welche beim Abbruch von Gebäuden oder Strassen entstehen. Es sind Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Deponien abgelagert werden dürfen. Zudem fallen als B-Material auch Inertstoffe an, welche gesteinsähnliche Abfälle mit geringem Fremd- und Schadstoffgehalt sind, die kaum mit Luft oder Wasser reagieren (inert: lat. für träge/unbeteiligt). Mineralische Bauabfälle und Inertstoffe werden ausschliesslich in eigenständigen Deponien des Typs B oder in Materialabbaustellen mit integrierter Deponie Typ B abgelagert.

Im Kanton Bern werden jährlich rund 0.5 Mio. m³ [lose] B-Materialien abgelagert (Abbildung 7). Die dargestellten Mengen unterliegen keinen grossen jährlichen Abweichungen; die Entwicklung ist mehrheitlich konstant. Im Jahr 2022 ist allerdings ein deutlicher Anstieg der abgelagerten B-Materialien festzustellen.

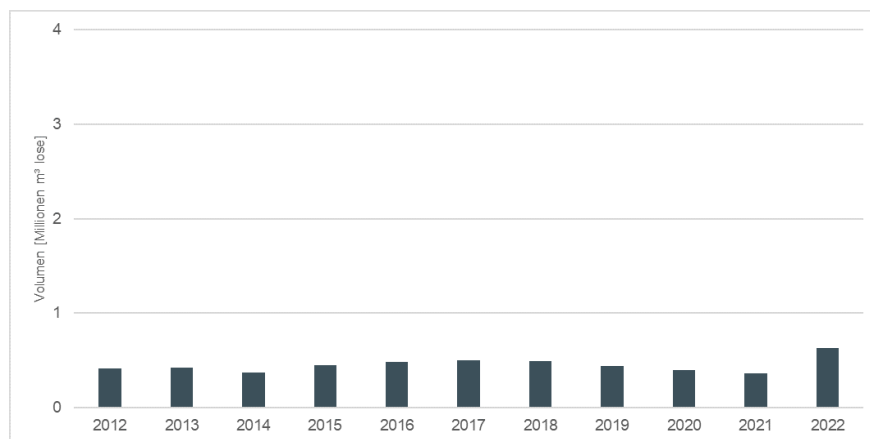


Abbildung 7: Abgelagertes B-Material im Kanton Bern

Der markante Anstieg der abgelagerten B-Materialien ist auf die Region Biel-Seeland zurückzuführen (Abbildung 8). Die Detailprüfung der Daten hat gezeigt, dass der Sprung ausschliesslich durch einen einzigen Standort verursacht wird. Damit die vorgegebenen Rekultivierungsfristen eingehalten werden können, muss dieser Standort seine Ablagerung rasch abschliessen. Mit der Zustimmung des Kantons, werden deshalb zeitlich befristet grössere Mengen an Materialien von ausserhalb des Kantons abgelagert. Der Anstieg im Jahre 2022 ist somit ausserordentlich und deutet nicht auf einen steigenden Trend hin. Weitere relevante Mengen von B-Material werden in der Regional-konferenz Bern-Mittelland abgelagert.

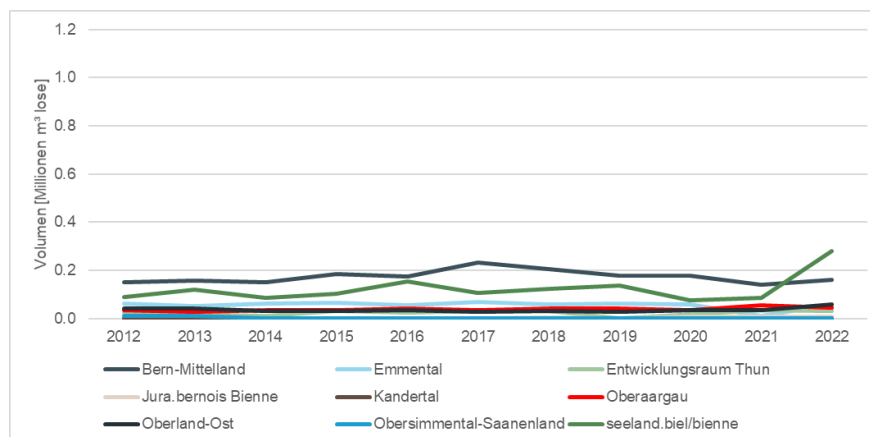


Abbildung 8: Abgelagertes B-Material nach Regionen

3.4 Schlussfolgerung Ver- und Entsorgung

Schwankender Abbau von Primärmaterialien, Bedarf gedeckt

Ein klarer Trend ist aus den vorliegenden Zeitreihen nicht interpretierbar. Gewisse Schwankungen in den abgebauten Mengen zeigten sich bereits in vergangenen Jahren. Der Abbau wird massgeblich durch die generelle Bautätigkeit beeinflusst. In den vergangenen drei Jahren ist eine leichte Abnahme des Kiesabbaus zu verzeichnen, was mit der aktuell eher zurückhaltenden Bautätigkeit korreliert. Die abgebauten Primärmaterialien decken den Bedarf der ansässigen Bauwirtschaft jedoch ausreichend. Es ist davon auszugehen, dass künftig vermehrt Recyclingbaustoffe eingesetzt werden, um Primärmate-

rialien zu substituieren. Aber auch mit einem grösseren Anteil an Recyclingbaustoffen, werden sich die abgebauten Mengen nur in einem kleinen Ausmass verringern.

Tendenziell rückläufige Mengen an A-Material

Über die bezeichnete Zeitspanne sind die absoluten Mengen des aufgefüllten und abgelagerten A-Materials leicht rückläufig. Mögliche Erklärungen für diese Tendenzen können die Sensibilisierung zur direkten Verwertung von entsprechenden Materialien auf der Baustelle sein, aber auch die strengen gesetzlichen Vorgaben zur Wiederverwertung. Des Weiteren ist die rückläufige Tendenz auch auf die aktuell eher stagnierende Bautätigkeit zurückzuführen. Bereits einzelne Grossprojekte können die aufgefüllten und abgelagerten Mengen beeinflussen und grosse Abweichungen zu den Vorjahreszahlen hervorrufen. Trotz geringen abgelagerten Aushubmaterialien auf Typ A Deponien sind Deponien für Regionen mit komplexen geografischen Verhältnissen ein äusserst wichtiges Standbein für die Entsorgungsleistung. Daher können auch gut abgestimmte kleinere Deponien in einzelnen Tälern einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung langer Transportwege leisten und sich positiv auf die Entsorgungssituation der Region auswirken.

Entwicklung B-Material schwierig abschätzbar

Es ist aber davon auszugehen, dass vermehrt Bautätigkeit im Bestand stattfindet, welche auch künftig B-Material hervorbringt. Aufgrund der fortschreitenden Wiederverwertung der Materialien und den laufenden Bestrebungen zur Förderung dieser Materialien im Sinne der Kreislaufwirtschaft, ist aber künftig nicht von einem Anstieg der jährlich abgelagerten Mengen auszugehen.

4. Situation der gesicherten und verfügbaren Reserven

4.1 Abbaureserven



Abbaureserven

Die Abbaureserven stellen die bewilligten, aber noch nicht abgebauten Reserven aller Primärmaterialien dar, die für das Controlling relevant sind (Kies und Sand, Fels, Ton und Mergel). In der Regel ist die Abbaureserve nutzungsplanerisch mit einer Überbauungsordnung (inkl. Baubewilligung) gesichert.

Die gesicherten Reserven der Materialabbaustellen im Kanton Bern betragen aktuell ungefähr 60 Mio. m³ [fest] (Abbildung 9). Über den gesamten Betrachtungszeitraum gingen die Abbaureserven leicht zurück. Die jährlichen Unterschiede lassen sich aufgrund der Abbautätigkeit sowie der effektiven nutzungsplanerischen Umsetzung der Standorte erklären.

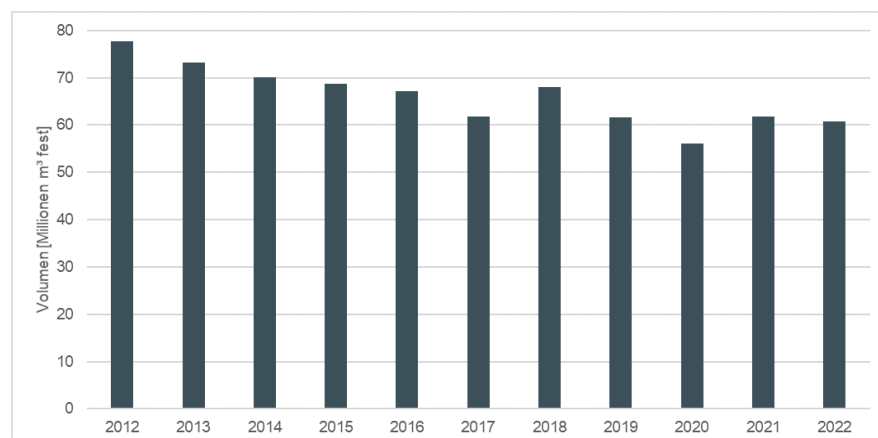


Abbildung 9: Abbaureserven im Kanton Bern

Erwartungsgemäss sind die grössten Abbaureserven in den «Kiesregionen» des Kantons Bern gesichert (Abbildung 10). Über den gesamten Zeitraum liegen im Bern-Mittelland die grössten gesicherten Reserven vor.

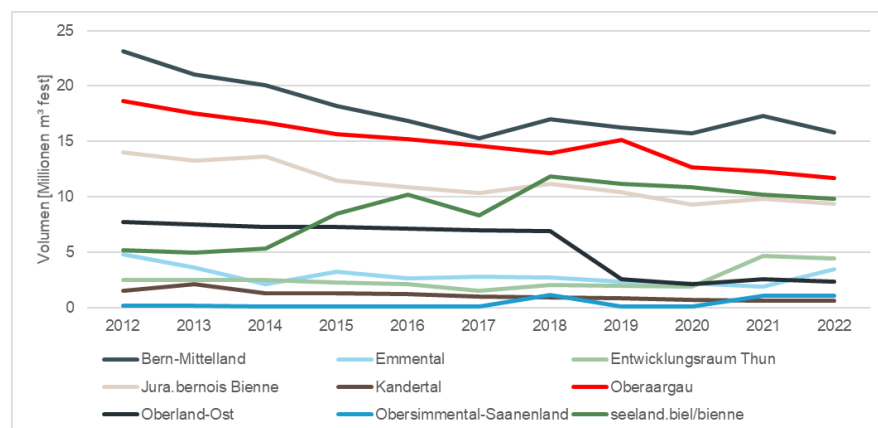


Abbildung 10: Abbaureserven nach Regionen

4.2 Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material



Auffüll- und Ablagerungsreserven A-Material

Die Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material sind die bewilligten und noch nicht verbrauchten Reserven für die Auffüllung und Ablagerung von A-Material (unverschmutzter Aus-hub) in Materialabbaustellen und Deponien Typ A. Auffüllreserven beinhalten auch noch nicht abgebaute Flächen einer Abbaustelle. Üblicherweise sind die Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material nutzungsplanerisch mit einer Überbauungsordnung gesichert

Im Kanton Bern sind aktuell rund 60 Mio. m³ [fest] Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material gesichert (Abbildung 11). Werden die Jahreszahlen mit den Abbaureserven verglichen (Abbildung 9) lässt sich feststellen, dass ein direkter Zusammenhang der beiden Kennzahlen besteht. Die aktuell leicht angestiegenen Abbaureserven führen dazu, dass auch die Reserven für die Auffüll- und Ablagerung für A-Material zunehmen. Aufgrund einer Umstellung im Erhebungssystem, sind die Mengen vor dem Jahr 2015 deutlich tiefer.

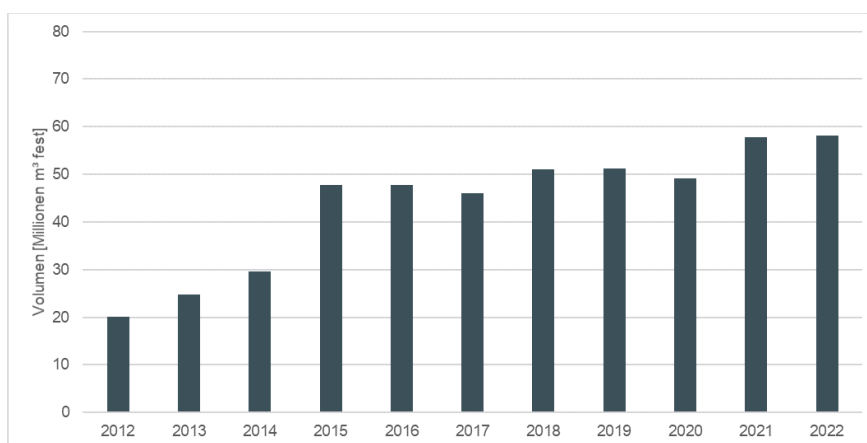


Abbildung 11: Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material im Kanton Bern

Die grössten Reserven für A-Material sind im Bern-Mittelland und im Oberaargau sowie im Seeland gesichert (Abbildung 12). In Bern-Mittelland ist ein kontinuierlicher Anstieg der Reserven erkennbar.

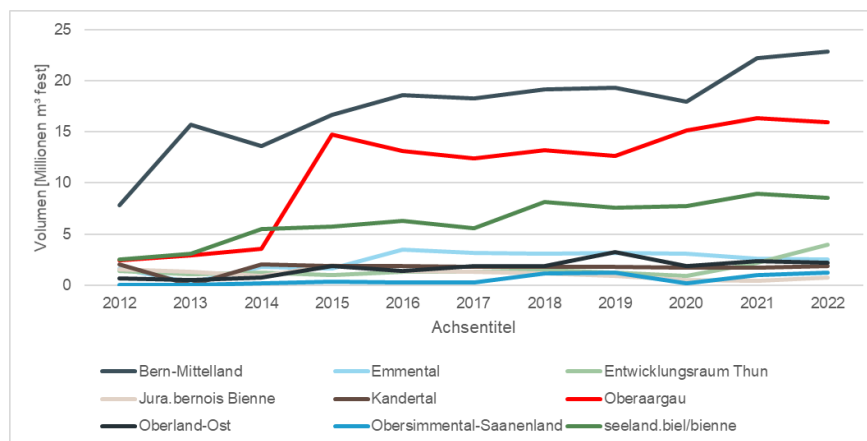


Abbildung 12: Auffüll- und Ablagerungsreserven für A-Material nach Regionen

4.3 Ablagerungsreserven für B-Material



Ablagerungsreserven B-Material

Die Ablagerungsreserven für B-Material sind die bewilligten und noch nicht verbrauchten Reserven für die Ablagerung von B-Material (mineralische Bauabfälle und Inertstoffe). Einerseits kann B-Material in eine in die Abbaustelle integrierte Deponie, andererseits in eine eigenständige Deponie Typ B abgelagert werden. Üblicherweise sind die Reserven nutzungsplanerisch mit einer Überbauungsordnung gesichert.

Die bewilligten und gesicherten Ablagerungsreserven in den Deponien Typ B betragen im Kanton Bern aktuell rund 15 Mio. m³ [fest] (Abbildung 13). In der dargestellten Zeitspanne sind grössere Anstiege festzustellen, die auf die Realisierung von neuen Deponieprojekten zurückzuführen sind. Ab 2019 ist ein leicht stagnierender Trend festzustellen.

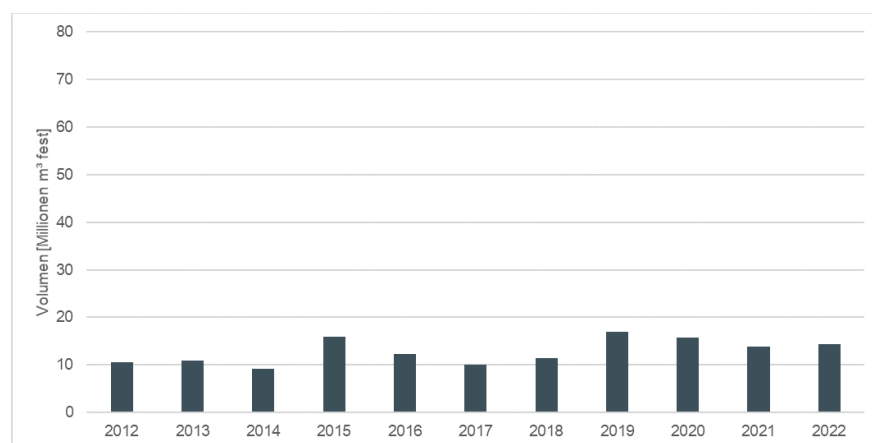


Abbildung 13: Ablagerungsreserven für B-Material

Im Biel-Seeland sind die grössten Reserven für B-Material gesichert (Abbildung 14). Eine markante Abnahme der Reserven ist insbesondere in der Region Bern-Mittelland erkennbar. In den restlichen Regionen sind deutlich geringere Reserven für die Ablagerung von B-Material gesichert.

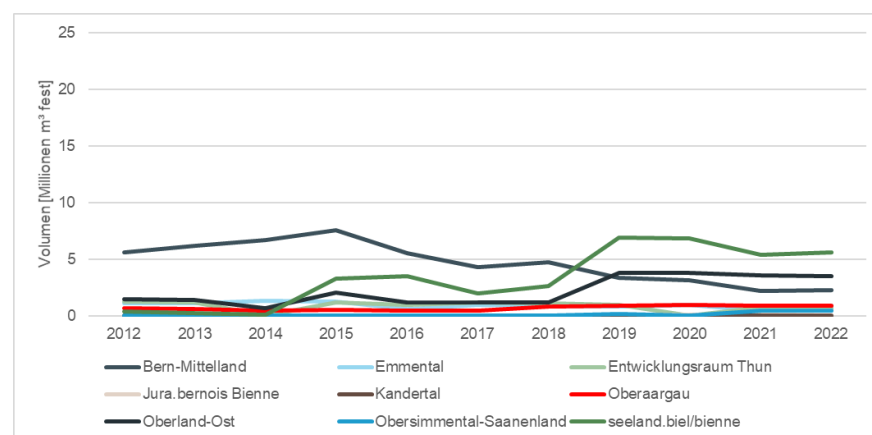


Abbildung 14: Ablagerungsreserven für B-Material nach Regionen

4.4 Leervolumen und Prognosen zu Materialabbaustellen



Leervolumen und Prognosen

Das Leervolumen unterscheidet sich von den Auffüllreserven (Kap. 4.2) darin, dass es Auskunft über die gesamte, aktuell verfügbare Reserve für Auffüllmaterial in Materialabbaustellen gibt. Das Leervolumen ist somit die verfügbare Teilmenge der Auffüllreserven oder einfach die Grösse des aktuellen «Lochs», welches maximal in einer Materialabbaustelle aufgefüllt werden kann.

Im Gegensatz zum Leervolumen bezeichnen die Auffüllprognosen die Mengen, die Materialabbaustellen jährlich zur Auffüllung zur Verfügung haben. Diese Kennzahl wird massgeblich durch die Auftragslage und die betrieblichen Gegebenheiten mitbeeinflusst. Mit den Prognosen kann abgeschätzt werden, ob die Materialabbaustellen ausreichend Kapazitäten besitzen, um die zukünftigen Mengen an A-Materialien aufzunehmen. Für diese Abschätzung wird der Median der Auffüllungen der vergangenen 10 Jahre in die Berechnung einbezogen. Diese Abschätzung ist mit grossen Unsicherheiten belegt, da die tatsächliche Entwicklung der anfallenden A-Materialmengen stark variieren kann. Die Auswertung hat gezeigt, dass die gemeldeten Prognosen jährlich etwa 25% tiefer liegen, als im jeweiligen Jahr effektiv aufgefüllt wird (Kap. 3.2 und 3.3).

Das Leervolumen wird erst seit 2019 bei den Materialabbaustellen erfragt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine längere Zeitreihe darzustellen.

In den Materialabbaustellen ist im Mittel pro Jahr ein Leervolumen von rund 15 Mio. m³ [fest] verfügbar (Abbildung 15). Die Zahlen zeigen einen leicht zunehmenden Trend über die vier Jahreswerte. Diese Feststellung deckt sich mit den aktuell geringeren Auffüllmengen von A-Material. Dadurch können die gesamten verfügbaren Reserven leicht ansteigen.

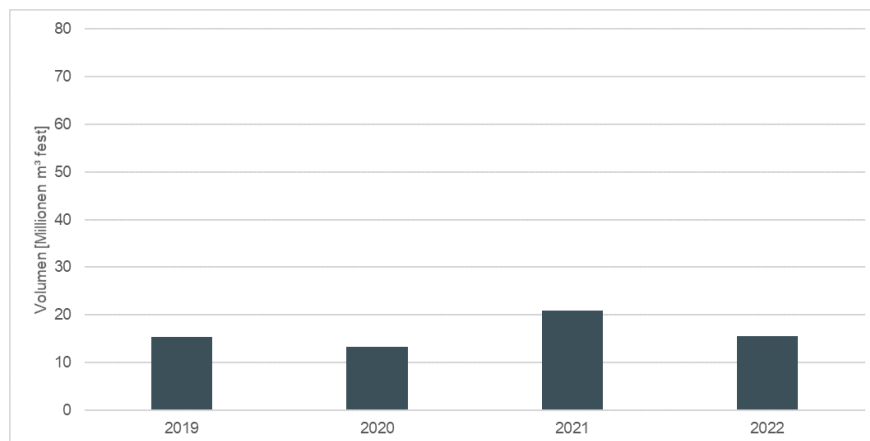


Abbildung 15: Leervolumen in den Materialabbaustellen im Kanton Bern

In den nächsten Jahren ist in den Materialabbaustellen von einer weniger angespannten Situation auszugehen, als dies im Controllingbericht ADT 2020 vermutet wurde (Abbildung 16). Die Prognosen geben Anzeichen darauf, dass in zwei Regionen mit einer angespannten Situation zu rechnen sein könnte. Insbesondere im Entwicklungsraum Thun und der Regionalkonferenz Emmental liegt der 10-jährige Median der aufgefüllten A-Materialien deutlich höher, als die durch die Betriebe angegebenen Prognosen. Im Vergleich mit dem 10-jährigen Median der aufgefüllten A-Materialien zeigen die Prognosen folgendes Bild in den Regionen.

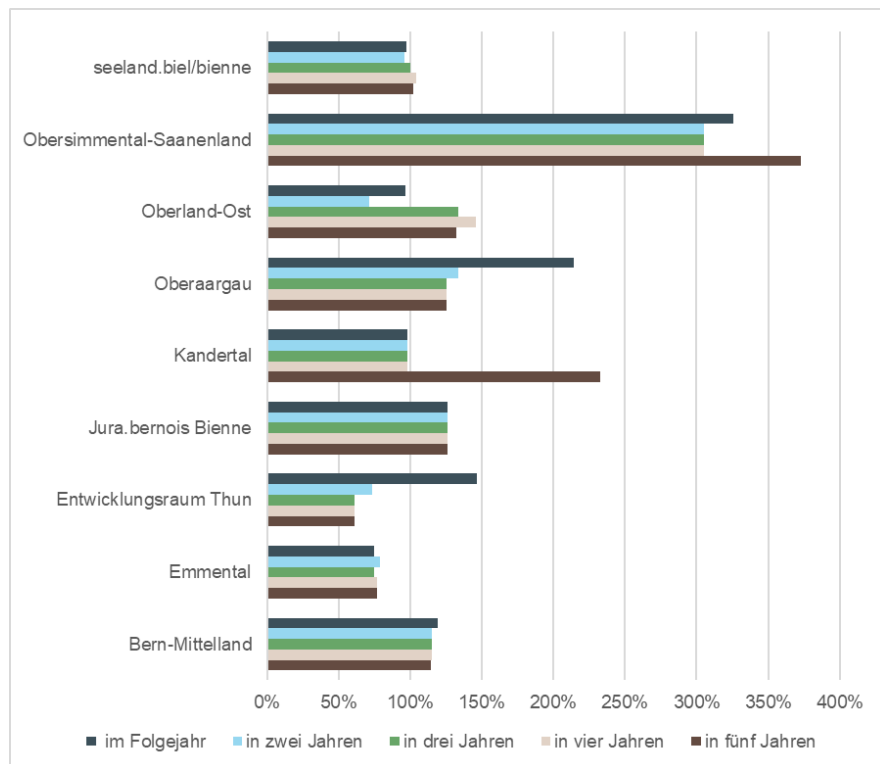


Abbildung 16: Kapazitäten nach Region, die Materialabbaustellen jährlich zur Auffüllung zur Verfügung haben (im prozentualen Verhältnis zum 10-jährigen Median der aufgefüllten A-Materialmengen)

4.5 Schlussfolgerung gesicherte und verfügbare Reserven

Ausreichend
Abbaureserven gesichert

Im Kanton Bern sind aktuell ausreichend Abbaureserven gesichert. Die Bauwirtschaft kann längerfristig mit Primärmaterialien versorgt werden. Bei theoretisch gleichbleibendem, jährlichen Abbau von rund 3 Mio. m³ [lose] und ohne neue Standorte, würden die aktuellen Reserven für mindestens 20 Jahre Abbautätigkeit ausreichen. Der tendenzielle Rückgang der Reserven zeigt aber auch, dass nur wenige neue Standorte der regionalen Richtpläne ADT auf Stufe Nutzungsplanung umgesetzt werden. Dies lässt vermuten, dass die Umsetzung der Nutzungsplanungen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Die aktive Bewirtschaftung der regionalen ADT-Planungen durch die Regionen sowie das Vorantreiben der ADT-Nutzungsplanungen durch die Gemeinden ist für die Versorgungssicherung daher zentral. Der Regierungsrat geht in seiner Beantwortung der Planungserklärungen und dargelegten Massnahmen (Teil B dieses Berichtes) genauer auf diese Thematik ein.

Auffüll- und
Ablagerungsreserve für
A-Material ausreichend

Die raumplanerisch gesicherten Reserven betragen aktuell rund 60 Mio. m³ [fest] und sind als ausreichend zu bezeichnen. Der aktuelle leichte Anstieg der Reserve ist auf wenige neue Standorte zurückzuführen. Bei der Planung ist jedoch darauf zu achten, dass langfristig keine unzulässigen Überkapazitäten entstehen und die Reserven bedarfsgerecht festgelegt werden. Bei zu grossen Reserven besteht die Gefahr, dass die Auffüllung und die Ablagerung sowie die Rekultivierung nicht mehr innert der nötigen Frist möglich sind, sollte konjunkturbedingt weniger A-Material anfallen. Die gesicherte Auffüll-

und Ablagerungsreserve für A-Material ist aufgrund der Wiederauffüllungspflicht der Materialabbaustellen eng an den Primärmaterialabbau gekoppelt. Nur geringe Ablagerungsreserven sind in den Deponien des Typ-A vorhanden.

Ausreichend Reserven
für die Ablagerung von B-
Material gesichert

Ausgehend von der durchschnittlichen jährlichen Ablagerung von B-Materialien sind Reserven für mindestens die nächsten 30 Jahre gesichert. Die raumplanerisch gesicherten Reserven sind somit als ausreichend zu beurteilen. Der Verlauf der Reserve lässt darauf schliessen, dass in den letzten Jahren kaum bis keine zusätzlichen Deponieprojekte realisiert wurden. Die Schaffung von ausreichenden Reserven für die Ablagerung von B-Material muss im Hinblick auf mögliche Entwicklungen, im Zusammenhang mit dem Abbruch im Bestand und der Innenentwicklung, betrachtet werden. Dabei nehmen die Regionen und Regionalkonferenzen sowie die Standortgemeinden eine zentrale Rolle in der Bewirtschaftung ihrer ADT-Planung ein.

Leervolumen
ausreichend
und entspanntere
Ausgangslage bei den
Kapazitäten

Durch den Abbau wird in den Materialabbaustellen Leervolumen geschaffen, welches zur Auffüllung von A-Material verwendet werden kann. Der mengenmässig hohe Abbau schafft jährlich ausreichend Kapazitäten für die Wiederauffüllung. Das vorhandene Leervolumen in den Materialabbaustellen kann den hypothetischen Bedarf für mindestens 5 Jahre decken, auch wenn keine Abbautätigkeit mehr stattfinden würde.

Die Prognosezahlen zeigen, dass jedoch in einzelnen Regionen kurz- bis mittelfristig mit einer angespannten Situation zu rechnen ist. Es ist daher umso wichtiger, dass eine Weiterverwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft noch konsequenter verfolgt wird. Zu der im Rahmen des Controllingberichtes ADT 2020 erlassene Planungserklärung «Deponienotstand» werden im Teil B des Berichts Massnahmen erläutert, die der Regierungsrat bereits heute wahrnimmt.

5. Sachplanziele

Eine Aufgabe des Controllings ADT ist die Überprüfung der Erreichung der Sachplanziele. Mittels einem Ampelsystem wird der Zielerreichungsgrad für die vier im Folgenden behandelten Hauptziele des Sachplans ADT bildlich dargestellt:

-  Erfüllt
-  In Arbeit
-  Nicht erfüllt

Die vier Hauptziele des kantonalen Sachplans ADT werden jeweils aufgrund verschiedener Prüfgegenstände beurteilt.

5.1 Sichern ausreichender Abbau- und Deponiereserven

1. Sachplanziel

«Angestrebt wird eine langfristige Planung (30 bis 45 Jahre) und verbindliche Sicherung der für eine ausreichende Versorgung mit Baurohstoffen und für die fachgerechte Entsorgung von Aushub und mineralischen Bauabfällen nötigen Reservevolumen und Standorte. Die Planung soll abgestützt sein auf die natürlichen Materialvorkommen, auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand und der Wirtschaft, auf die gesamte Raumordnung (Schonung der Umwelt) und auf die räumliche Entwicklung der Gemeinden, der Regionen und des Kantons».

Fristgerechte Überarbeitung des regionalen Richtplans ADT gemäss Anhang 1 Sachplan ADT

Die Mehrheit der Regionen verfügt über einen überarbeiteten regionalen Richtplan gemäss den Vorgaben des Sachplans ADT 2012. Die Regionen nehmen ihren Auftrag ernst und bewirtschaften ihren regionalen Richtplan, beispielsweise mit regionalen Controllings, aktiv. Sie treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit bei Anzeichen für eine Anpassung oder Überarbeitung genügend Handlungsspielraum vorliegt.

Das Verhältnis zwischen gesicherten Reserven und dem historischen Jahresbedarf bzw. Jahresrichtmengen liegt bei 15–30 Jahren

Die in den Materialabbaustellen gesicherten Abbaureserven sowie Auffüll- und Ablagerungsreserven im Kanton Bern betragen aktuell rund 60 Mio. m³ [fest]. Bei gleichbleibendem Abbau und Auffüllung sind für mehr als 15 Jahre ausreichend Reserven planerisch gesichert (Kap. 4).

Richtmengen des Sachplans ADT werden eingehalten

Der Sachplan ADT legt für die Berechnung des Bedarfs der Abbauprodukte, A-Materialien und B-Materialien, Richtwerte fest. Für die Bedarfsberechnung des Abbaus sollen die historischen Abbaumengen der letzten 10 Jahre herbeigezogen werden. Für die Bereiche der aufzufüllenden und abzulagernden

A- und B-Materialien legt er fixe Werte von 2.5 m³ pro Einwohner und Jahr, resp. 0.5 m³ fest. Die Regionen übernehmen diese Richtwerte in ihre regionalen Richtpläne ADT, regionsspezifisch sind Korrekturfaktoren der Richtwerte möglich und angebracht. Die aktuell festgelegten Richtwerte zeigen, dass der theoretische Bedarf im Kanton Bern gedeckt werden kann und die Richtwerte des Sachplans ADT eingehalten werden.

5.2 **Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen**

2. Sachplanziel

«Die noch vorhandenen, abbaubaren Kiesvorkommen sollen möglichst haushälterisch genutzt werden. Alternativen sollen im Interesse der Schonung abbaubarer Kiesressourcen soweit möglich und sinnvoll gefördert werden. Insbesondere wird die vermehrte Substitution hochwertiger Alluvialkiese durch gebrochenes Felsmaterial und Moränenschotter sowie durch konsequentes Verwerten von geeigneten Bauabfällen als Recyclingbaustoffe angestrebt».

Abbaumenge über den Betrachtungszeitraum

Die Entwicklung des gesamten Primärmaterialabbaus im Kanton Bern nimmt über den Betrachtungszeitraum tendenziell ab. Es werden somit weniger Primärmaterialien zur Herstellung von Baurohstoffen gefördert.

Zunahme der verwendeten Recyclingbaustoffe

Gesetzliche Bestrebungen im Bereich der Wiederverwertung von Materialien sowie Anstrengungen der Kies-, Beton und Recyclingbranche haben bewirkt, dass vermehrt Sekundärbaustoffe verwendet werden. Jedoch ist keine massgebliche Zunahme des Anteiles an Recyclingbaustoffe festzustellen. Der gesamtkantonale Anteil blieb über die letzten Jahre relativ konstant bei ungefähr 20%. Hierzu ist zu sagen, dass eine Zunahme dieses Anteils auch abhängig von den vorhandenen Deponie B-Kapazitäten ist, da diese preislich in einer Konkurrenz zu den Recyclingbaustoffen stehen.

5.3 **Umwelt schonen und Transporte optimieren**

3. Sachplanziel

«Beim Abbauen, Transportieren und Verarbeiten der Baurohstoffe sowie beim Entsorgen der Bauabfälle sollen Mensch, Landschaft, Natur und Umwelt möglichst geschont werden. Insbesondere werden eine ganzheitliche Abstimmung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und – anhand einer dezentralen Ver- und Entsorgungsstruktur – ein Minimum an Materialtransporten angestrebt».

Transporte über die Regionsgrenzen hinweg

Die Mehrheit der Regionen verfügt über ausreichende Kapazitäten der Auffüll- und Ablagerungsstandorte. Es ist davon auszugehen, dass somit ausreichend verfügbare Kapazitäten vorliegen. In wenigen Regionen (Kap. 4.4) ist von einer angespannten Situation auszugehen, was zu überregionalen Transporten führen kann.

Umweltverträglichkeitsprüfung wird bei den transport- und mengenrelevanten Standorten vorgenommen

Die Umweltschutzgesetzgebung gibt für Materialabbaustellen mit einem Volumen von mehr als 300'000 m³ und Deponien mit einem Volumen von mehr als 500'000 m³ vor, dass sie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Die UVP-Pflicht gilt nicht nur für den Bau neuer Anlagen, sondern auch für Veränderungen an bestehenden Anlagen. Die UVP definiert geeignete Massnahmen, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu vermindern oder zu vermeiden. Im Kanton Bern haben rund 30 Standorte eine UVP Pflicht, was ungefähr ein Viertel aller Standorte ausmacht.

5.4 Abstimmen der Planungsverfahren im Bereich ADT

4. Sachplanziel

«Die für Abbau- und Deponiestandorte nötigen Planungs- und Bewilligungsverfahren sollen besser aufeinander abgestimmt und dadurch effizienter werden durch frühzeitige und stufengerechte Klärung der raumplanerischen und umweltrelevanten Grundsatzfragen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene, aber auch durch frühzeitige Koordination mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund».

Dauer der Umsetzung der Nutzungsplanung ab Beginn Vorprüfung

Die Abbau- und Deponiestandorte werden von den Regionen im regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Anschliessend werden die Standorte von den Standortgemeinden in die kommunale Nutzungsplanung überführt. Der Kanton ist dabei für die Vorprüfung und Genehmigung der Nutzungsplanungen zuständig. Der zeitliche Ablauf dieser Verfahren wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Verzögerungen können sich ergeben z.B. wegen der hohen Komplexität des Projektes, bundesrechtlichen Vorgaben, mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung, ausstehenden Bewilligungen sowie fehlenden Unterlagen der Gesuchstellenden oder aufgrund von Einsprachen und Beschwerden gegen den Planbeschluss des zuständigen Organs (oftmals Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament), so dass die Nutzungsplanung erst mit dem entsprechenden Gerichtsentscheid rechtskräftig wird. Die durchschnittliche Dauer eines Nutzungsplanverfahrens kann daher stark variieren, im Regelfall ist von 3 – 6 Jahren auszugehen. Zur Beschleunigung der Verfahren sind bereits Massnahmen aufgegleist und teilweise (im Bereich des Vorprüfungsverfahrens) auch schon umgesetzt worden. Der Regierungsrat will die Verfahren weiter optimieren, die im Einflussbereich der Verwaltung stehen. Zudem schlägt der Regierungsrat eine Verschiebung der Zuständigkeit für die Nutzungsplanung im Bereich ADT zur Gemeindeexekutive vor (Kap.6.2.1.).

Abstimmung von Geschäften zwischen den unterschiedlichen kantonalen Fachstellen

Der institutionalisierte, fachliche Austausch der im Bereich ADT beteiligten Ämter erfolgt über die Arbeitsgruppe ADT (AG ADT). Die AG ADT ist ein Fachgremium ohne Entscheidungsbefugnis. Sie dient primär der Koordination von

ADT-relevanten Themen und dem Informationsaustausch. Auf operativer Ebene wird ein intensiver Austausch zwischen den hauptbeteiligten Ämtern gepflegt. Die Zusammenarbeit und Abstimmung bei Geschäften funktioniert gut und die kantonalen Fachstellen können ihre Interessen in den Planungsprozess zur abschliessender Interessenabwägung einbringen.

5.5 Schlussfolgerung Sachplanziele

Regionale Richtpläne auf Kurs	Die Regionen legen ihre Standorte und Mengengerüste gemäss den Vorgaben des Sachplans ADT fest. Sie nutzen dabei ihren Spielraum bei der Festlegung der Mengen aus und bringen regionsspezifische Korrekturen an. Die grosse Mehrheit der Regionen hat ihren regionalen Richtplan ADT nach den Vorgaben des Sachplans ADT umgesetzt. In den Richtplänen sind theoretisch genügend planerische Reserven für einen ausreichend langen Zeitraum gesichert.
Kiesressource wird haushälterisch genutzt	Der Abbau von primären Materialien nimmt über die letzten Jahre ab. Weiterhin ist die Verwertung der Materialien und das Recycling wichtig, damit wertvolle Ressourcen substituiert werden können. Das Recycling von Materialien soll weiter gefördert werden.
Massnahmen zur Transportoptimierung aufgegleist	Das Prinzip der dezentralen Ver- und Entsorgung steuert indirekt die Transportdistanzen. Gewisse überregionale Transporte sind aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten aber nicht zu vermeiden. Der Regierungsrat schlägt vor, in Beantwortung der Planungserklärung «Transport» zum Controllingbericht ADT 2020, im Kapitel 6.2.4 eine weitere Massnahme im Bereich der Transporte anzugehen.
Umsetzung der Planungen komplex	Nutzungsplanungen im Bereich ADT sind komplex und benötigen bis zur Realisierung viel Zeit. In den letzten Jahren ist zudem feststellbar, dass richtplanerisch gut abgestimmte Standorte bei ihrer nutzungsplanerischen Umsetzung grössere Widerstände erfahren oder sogar scheitern. Die Hauptgründe liegen oftmals in der fehlenden Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung. Massnahmen zur Straffung und Optimierung des Nutzungsplanverfahrens sind bereits in Planung und teilweise (im Bereich des Vorprüfungsverfahrens) auch schon umgesetzt worden. Ausserdem schlägt der Regierungsrat eine Verschiebung der Nutzungsplanzuständigkeit im Bereich ADT zur Gemeindeexekutive vor (Kap.6.2.1).

Teil B

Forderungen aus der Politik im Bereich ADT

6. Forderungen aus der Politik im Bereich ADT

Der Bereich ADT steht seit längerem in einem gesellschaftspolitischen Spannungsfeld und wird von verschiedenen Seiten geprägt und mitgestaltet. Im Controllingbericht ADT 2020 hat der Regierungsrat verschiedene Grundsatzfragen an den Grossen Rat gestellt, zusätzlich hat der Grosse Rat mit mehreren Planungserklärungen weitere Themen aufgegriffen. Dieser Berichtsteil nimmt die Forderungen aus der Politik auf und gibt Auskunft über die vorgesehenen und bereits umgesetzten Massnahmen des Regierungsrats.

6.1 Vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse

Folgend gibt der Regierungsrat einen Überblick über die vom Grossen Rat überwiesenen politischen Vorstösse im Bereich ADT.

6.1.1 Motion 053-2019 Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen

Anliegen der Motion aufgenommen

Urteile der WEKO noch nicht rechtskräftig

Der in der Sommersession 2019 in den Ziffern 1, 2 und 4 als Postulat und in den Ziffern 3 als Richtlinienmotion überwiesene Vorstoss verlangt, dass eine wirkungsvolle Kontrolle der Kiesfirmen sichergestellt und gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit beim Verdacht von Kartellabsprachen Geschäftszahlen von den Unternehmen eingefordert werden können. Ausserdem ordet die Motion Verbesserungspotenzial in der Kommunikation der Zuständigkeiten der Kantonsverwaltung und schlägt eine Prüfung einer Schadenersatzklage vor, wenn die Urteile der Wettbewerbskommission (WEKO) rechtskräftig werden. Da weiterhin keine rechtskräftigen Urteile zu der im 2015 erstmals eröffneten Untersuchung der WEKO wegen mutmasslichen Wettbewerbsverstössen in der Berner Kies- und Betonbranche vorliegen, verzögert sich die Umsetzung der Motion. Zum aktuellen Zeitpunkt wäre es daher nicht zielführend, Massnahmen umzusetzen. Die übrigen Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten behandelt. Über den Stand dieser Arbeiten geben die folgenden Kapitel Auskunft.

6.1.2 Motion 022-2023 Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen

Anliegen bereits wichtige Zielsetzung des Sachplans ADT

Die in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat überwiesene Motion verlangt im Wesentlichen, dass mit den Instrumenten der Raumplanung längerfristig ausreichende Ver- und Entsorgungskapazitäten von Kiesprodukten für den Kanton Bern sichergestellt werden sollen (Ziff. 1) und die (verwaltungsinernen) Zuständigkeiten und Verfahren im Bereich ADT optimiert werden (Ziff.

2). Eine ausreichende Eigenversorgung ist bereits im Sachplan ADT als wichtige Zielsetzung festgehalten (Grundzug 1, Sachplan ADT). Darüber hinaus weist der kantonale Richtplan die Gewährleistung einer ausreichenden Ver- und Entsorgung des Kantons als wichtige Zielsetzung für die Raumordnung aus (Massnahme C_14 und C_15). Mit den regionalen ADT-Planungen wird die Ver- und Entsorgung für mindestens 35 Jahre behördenverbindlich festgelegt. Die aktuellen Auswertungen im Teil A des vorliegenden Berichtes zeigen, dass ausreichend Kapazitäten gesichert sind.

Abklärungen zur
Beschleunigung der
Verfahren im Gang

Im Bereich der Verfahrensbeschleunigungen – dem zweiten Anliegen der Motion – werden gestützt auf die erfolgten Abklärungen mögliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Planungserklärungen zum Controllingbericht ADT 2024 (Kap. 6.2.1) vorgeschlagen.

6.2 Vom Grossen Rat überwiesene Planungserklärungen

Der Regierungsrat erstattet nachfolgend Bericht über die Umsetzung der vom Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Controllingberichte ADT 2017 und 2020 beschlossenen Planungserklärungen, soweit sie inzwischen nicht erledigt wurden. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Planungserklärungen thematisch zusammengefasst:

- Planung und Verfahren
- Steuerung und Organisation
- Marktbeobachtung
- Sachplanziele ADT
- Weitere Themenbereiche

6.2.1 Planungserklärungen zu Planung und Verfahren

Zur Erfüllung der Planungserklärungen im Bereich Planung und Verfahren sieht der Regierungsrat Optimierungen im Rahmen einer Anpassung der Nutzungsplanungskompetenz vor und setzt auf bereits laufende Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren.

Planungserklärung zum Thema «Nutzungsplanung» (GPK-Mehrheit (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive»

Im Hinblick auf die Umsetzung des Auftrags aus der Planungserklärung des Grossen Rats wurde durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), vertreten durch das AGR, ein Rechtsgutachten eingeholt (Gutachten Muggli¹).

¹ Das vollständige Gutachten ist dem Geschäft als Hintergrundinformation beigelegt.

Das Gutachten enthält einen umfassenden Rechtsvergleich und stellt insgesamt neun Modellvarianten für die mögliche (Neu-)Verteilung der Nutzungsplanungskompetenzen im Bereich ADT dar (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Modellvarianten (Gutachten Muggli, 2023)

Kompetenzverschiebung	Modell	Beschreibung
HORIZONTAL	A	Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig
	B	Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig
	C	Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Sondernutzungspläne zuständig
	D	Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle Nutzungspläne zuständig
	E	Das Gemeindeparlament ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig
	F	Die Gemeindeexekutive ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig
VERTIKAL	G	Der Kanton ist abschliessend für alle richtplanmässig festgesetzten ADT-Sondernutzungspläne zuständig
	H	Der Kanton ist abschliessend für alle ADT-Sondernutzungspläne zuständig
GEMISCHT	I	Gemische Zuständigkeit für ADT-Sondernutzungspläne: Kanton und Gemeindeexekutive



Kompetenzverschiebung

Horizontale Kompetenzverschiebung:
Verschiebung der Zuständigkeit für den Erlass von (grundeigentümerverbindlichen) Nutzungsplänen innerhalb der Gemeinde, entweder innerhalb der kommunalen Legislative (Stimmberechtigte Gemeindeparlament) oder von der kommunalen Legislative (Stimmberechtigte) an die kommunale Exekutive (Gemeinderat).

Vertikale Kompetenzverschiebung:
Verschiebung der Zuständigkeit für den Erlass von (grundeigentümerverbindlichen) Nutzungsplänen von der Gemeinde an den Kanton, indem ADT-Standorte exklusiv in Kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO) nach Art. 102 BauG festgelegt bzw. planerisch gesichert werden.

Gemischte Zuständigkeit:
Verschiebung der Zuständigkeit für den Erlass von (grundeigentümerverbindlichen) Nutzungsplänen für ADT-Standorte von regionaler (und kantonalen) Bedeutung, welche im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (bzw. im kantonalen Richtplan) festgesetzt sind, an den Kanton. Für alle übrigen ADT-Standorte bleibt die Nutzungsplanungskompetenz bei der Gemeinde (Legislative).

Die im Gutachten dargestellten Modellvarianten für eine Verschiebung der Nutzungsplanungskompetenz im Bereich ADT sind aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar. Die Fokussierung auf eine horizontale Kompetenzverschiebung entspricht dem Auftrag des Grossen Rates, wonach namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive geprüft werden soll (horizontale Kompetenzverschiebung), was angesichts der kommunalen Planungsautonomie und dem Grundsatz der Subsidiarität im bernischen Planungsrecht nahelegend ist. Eine Verschiebung der Nutzungsplanungskompetenz an den Kanton (vertikale Kompetenzverschiebung) erachtet der Regierungsrat als nicht geeignet.

Für den Regierungsrat ist entscheidend, dass Nutzungspläne im Bereich ADT stufengerecht, in rechtlich korrekten und möglichst effizienten Verfahren erlassen werden. Im Vordergrund stehen für den Regierungsrat deshalb die horizontale Verschiebung der Nutzungsplanzuständigkeit im Bereich ADT oder die Beibehaltung des Status quo.

a) Status quo (mit nötigen Ressourcen)

Für die Beibehaltung des Status quo spricht, dass die geltenden Zuständigkeiten und Verfahren bekannt und erprobt sind und die von der kommunalen Legislative erlassenen Nutzungspläne über die nötige Legitimität verfügen. Eine Neuordnung der Nutzungsplanungskompetenz würde gesetzgeberische und organisatorische Anpassungen bedingen und erschiene zudem isoliert für den Bereich ADT systemwidrig. Sofern sich der Grosse Rat für die Beibehaltung der geltenden Zuständigkeitsregelung ausspricht, müssen in der DIJ die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen, damit zur Wahrung kantonalen oder gefährdeter regionaler Interessen im Bereich ADT gegebenenfalls bzw. soweit nötig mit kantonalen Überbauungsordnungen nach Artikel 102 BauG (KÜO) ADT-Standorte planerisch gesichert werden können. Soll das Instrument KÜO im Bereich ADT vermehrt eingesetzt werden, sind die bestehenden Ressourcen zu erhöhen. Mit den bestehenden Ressourcen kann die (in den letzten Jahren gestiegene) «Nachfrage» nach KÜOs schon heute kaum mehr bewältigt werden.

b) Abschliessende 'Nutzungsplanungskompetenz Gemeinderat (Modell F)

Sofern sich der Grosse Rat grundsätzlich für eine Neuregelung der Nutzungsplanungskompetenz im Bereich ADT ausspricht und der Fokus auf die horizontale Kompetenzverschiebung an die kommunale Exekutive (Gemeinderat) gerichtet wird, erscheint das im Gutachten Muggli vorgeschlagene Modell F als möglicher Ansatz. Diese Modellvariante, wonach Nutzungspläne im Bereich ADT neu abschliessend durch die kommunale Exekutive (Gemeinderat) erlassen werden, bedingt Anpassungen in der Baugesetzgebung bei den Planungszuständigkeiten und beim Verfahren für kommunale Pläne. Darüber hinaus sind für den Kanton keine finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten. Auf Gemeindeebene werden reglementarische und organisatorische Anpassungen notwendig.

c) Abschliessende Nutzungsplanungskompetenz Gemeinderat mit fakultativen Referendum (Modell F+)

Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass zwar die Zuständigkeit für den Erlass von Nutzungsplänen im Bereich ADT an die kommunale Exekutive (Gemeinderat) verschoben wird, mit der Unterstellung der betreffenden Nutzungspläne unter das fakultative Referendum jedoch die Möglichkeit der direktdemokratischen Mitwirkung gewahrt bleibt. Damit bleibt die Legitimität gewahrt, die Akzeptanz für die Planung gestärkt und das Risiko minimiert, dass Konflikte in langwierige Rechtsmittelverfahren verschoben werden. Der (subsidiäre) Erlass einer KÜO zur Wahrung kantonalen oder gefährdeter regionaler Interessen bleibt weiterhin möglich. Die Umsetzung dieses Modells bedingt Anpassungen in der Baugesetzgebung sowie reglementarische und organisatorische Anpassungen auf Gemeindeebene. Darüber hinaus sind für den Kanton keine finanziellen und personellen Auswirkungen zu erwarten.

Umsetzung des Modells «F+» Der Regierungsrat erachtet die im Modell F+ vorgeschlagene horizontale Verschiebung der Nutzungsplankompetenz an die kommunale Exekutive (Gemeinderat), unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, als zielführend. Die DIJ kann zur Wahrung kantonalen oder gefährdeter regionaler Interessen bei Bedarf weiterhin eine KÜO erlassen. Der Regierungsrat schlägt deshalb die Umsetzung des Modells F+ vor.

Planungserklärung zum Thema «Beschleunigung der Verfahren» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt *«Der Regierungsrat setzt sich als übergeordnetes Ziel, die Planungsverfahren im ADT-Bereich deutlich zu beschleunigen und legt dem Grossen Rat – sofern notwendig – entsprechende gesetzliche Anpassungen vor»*

Die Ursachen von Verzögerungen sind vielfältig und nicht ausschliesslich Folge der gesetzlich vorgegebenen Verfahren und Zuständigkeiten. Es sind mitunter Umstände, die ausserhalb des kantonalen Einflusses stehen, beispielsweise, weil sich Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Gemeinde und betroffene Betreiberinnen und Betreiber von Abbaustandorten oder Deponien nicht übergenseitige Rechte und Pflichten (insbesondere Abgeltungen) einigen können. Daraus kann eine fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung resultieren und es kann zu einer Ablehnung der Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung kommen. Erhebliche Verzögerungen kann schliesslich das stark bundesrechtlich geregelte Beschwerdeverfahren zur Folge haben. Optimierungen im Planbeschwerdeverfahren sind Gegenstand von laufenden Abklärungen, gestalten sich aber angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben an Rechtsschutz in der Raumplanung als schwierig.

Massnahmen sind aufgegleist Ausserhalb des Bereichs ADT sind bereits Massnahmen zur Beschleunigung der Nutzungsplanung in Planung und teilweise (im Bereich des Vorprüfungsverfahrens) auch schon umgesetzt worden. Im Bereich ADT können Optimierungen mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Nutzungsplanungskompetenz erreicht werden.

6.2.2 Planungserklärungen zu Steuerung und Organisation

Der Regierungsrat setzt die Planungserklärung im Bereich Organisation mit vier Handlungsempfehlungen um und erfüllt dadurch auch die Forderungen nach einer Stärkung des kantonalen Einflusses im ADT-Bereich.

Planungserklärung zum Thema «Richtplanung» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt *«Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei. Der Grosse Rat fordert den Regierungsrat allerdings auf, Massnahmen zu ergreifen, um den kantonalen Einfluss bei der übergeordneten Steuerung des ADT-Bereichs zu stärken»*

Umsetzung mit Planungserklärung Organisation Der Grosse Rat hat zum letzten Controllingbericht ADT 2020 den Entscheid gefällt, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei. Die verlangte Stärkung der Einflussnahme auf die übergeordnete Steuerung des

ADT-Bereichs wird mit den Massnahmen im Zusammenhang mit der nachfolgenden Planungserklärung zur Organisation erfüllt.

Planungserklärung zum Thema «Organisation» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat»

Im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung wurde mit einem Auftrag an die Firma Ecoplan die verwaltungsinterne Organisationsstruktur im Bereich ADT überprüft und Empfehlungen für mögliche Optimierungen erarbeitet². Die Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) durchgeführt.

Der Regierungsrat kommt gestützt auf die getroffenen Abklärungen zum Schluss, dass die verwaltungsinternen Zuständigkeiten und Organisation klar und logisch festgelegt sind. Die Ämter leiten ihre Aufgaben aus den gesetzlichen Vorgaben ab und sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Aufgrund begrenzter personeller Ressourcen besteht ein gewisses Missverhältnis zwischen der erwarteten Übernahme von Verantwortung und den vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen. Die aktuelle Organisationsstruktur wird jedoch angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen, Instrumente und personellen Ressourcen als praktisch angesehen und die Zusammenarbeit funktioniert auf operativer Ebene effizient.

Bezüglich der strategischen Abstimmung sieht der Regierungsrat jedoch Verbesserungsmöglichkeiten. Weder auf Direktions- noch auf Amtsebene ist eine Stelle verantwortlich für die proaktive Steuerung des Bereichs ADT. Diese Verantwortung liegt beim Regierungsrat, der als zentrales Steuerungsgremium agiert.

Aufgrund dieser Beurteilung setzt der Regierungsrat folgende vier Handlungsempfehlungen der Studie um.

1. Planungserklärung durch Zuweisung der strategischen Gesamtverantwortung an die DIJ umsetzen

Durch eine klare Zuweisung der strategischen Gesamtverantwortung für die Steuerung des ADT-Bereichs an eine Direktion kann die proaktive Führung und Kommunikation gestärkt werden und die Aussenwahrnehmung verbessert werden. Die geltenden Zuständigkeiten, Verantwortungen, Kompetenzen und Aufgaben der Ämter bleiben dabei erhalten. Die Aufgabenteilung zwischen der Verwaltung, den Planungsregionen, den Gemeinden und den Betreiberinnen und Betreibern der Materialabbaustellen und Deponien beurteilt der Regierungsrat als sinnvoll.

Die DIJ, zusammen mit dem AGR, erfüllt bereits heute weitgehend die Aufgabe im Sinne einer Gesamtverantwortung, wie die Erstellung von Controllingberichten ADT, die Überprüfung der Sachplanziele und die Leitung der massgebenden ADT-Gremien. Der Regierungsrat weist deshalb die strategische Gesamtverantwortung der DIJ zu. Dadurch wird die DIJ noch stärker zur

² Der vollständige Bericht ist dem Geschäft als Hintergrundinformation beigelegt.

zentralen Anlaufstelle im Bereich ADT und wird eine verstärkte Koordinationsrolle übernehmen. Die fachlichen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Aufgaben der anderen Ämter gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen bleiben im bisherigen Umfang erhalten. Der Begriff «strategische Gesamtverantwortung» wird in einem Memorandum of Understanding genauer definiert (vgl. Nr. 2).

2. «Memorandum of Understanding» abschliessen

Der Regierungsrat sieht in einem Memorandum of Understanding (MoU) eine zielführende flankierende Massnahme zur Empfehlung 1. Im MoU wird insbesondere geklärt, welche Aufgaben und Kompetenzen mit den eng begrenzten personellen Ressourcen von der gesamtverantwortlichen Stelle abgedeckt sind und welche nicht. Weiter werden die Prinzipien der Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen festgehalten.

3. Gezieltes Stakeholdermanagement und proaktivere Kommunikation

Der Regierungsrat erkennt im Bereich Kommunikation ein gewisses Optimierungspotenzial und setzt sich künftig für eine proaktivere und regelmässige Kommunikation im Bereich ADT ein. In welchem Umfang die Empfehlung umgesetzt werden kann, ist allerdings abhängig von den vorhandenen Ressourcen. Aktuell werden nur kleinere Optimierungen möglich sein.

4. Ausbau der BG ADT zu einem strategischen Begleitgremium

Die seit 2019 eingesetzte Begleitgruppe ADT (BG ADT) ist derzeit nicht im Sachplan ADT verankert. Um das Gremium zu stärken, wird die BG ADT bei der nächsten Überarbeitung im Sachplan ADT verankert. Weiter erachtet der Regierungsrat die Erweiterung der BG ADT um alle relevanten Akteure als unverzichtbar für die strategischere Ausrichtung des Gremiums. Der Regierungsrat wird zeitnah veranlassen, dass die Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (WEU) sowie die Planungsregionen/Regionalkonferenzen in die BG ADT eingeladen werden.

6.2.3 Planungserklärungen zu Marktbeobachtung

Der Regierungsrat stellt erneut klar, dass die Marktbeobachtung in der Zuständigkeit der WEKO liegt und nicht beim Kanton. Solange noch kein WEKO-Urteil rechtskräftig ist, sind Arbeiten zur Umsetzung der Planungserklärungen sistiert.

Planungserklärungen zum Thema «Marktbeobachtung» (GPK (Siegenthaler) 2017 / GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).»

«Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.»

«Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen»

Beurteilung nach
rechtskräftigem
Entscheid

Der Regierungsrat wird zum Stand der Umsetzung der Planungserklärungen Berichterstellen, wenn das Urteil des Bundesgerichts im Beschwerdeverfahren gegen den WEKO-Entscheid vom Dez. 2018 in Sachen KTB, bzw. der nach wie vor ausstehende WEKO-Entscheid im Verfahren betreffend «Baustoffe und Deponien [KAGA]» vorliegt.

6.2.4 Planungserklärungen zu Sachplanzielen ADT

Unterschiedliche Planungserklärungen des Grossen Rates betreffen die Zielsetzungen des Sachplans ADT. Der Regierungsrat ergreift Massnahmen in den Bereichen Transportdaten und Sicherung ausreichender Deponiereserven des Kantons.

Planungserklärung zum Thema «Transport» (GPK-Mehrheit (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen»

Die Materialtransporte im Bereich ADT sind äusserst komplex und nach Standort unterschiedlich. Bei einigen Standorten fallen jährlich nur wenige Transportfahrten an, bei anderen können es mehrere tausend sein. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Transportfahrten zwischen Baustellen stattfinden und gar nicht zu Materialabbaustellen oder Deponien führen. Technisch werden die Transportfahrten von der Mehrheit der Betriebe mittels physischen Lieferscheinen und in äusserst unterschiedlicher Ausprägung und Qualität erfasst. Nur wenige Betriebe haben moderne IT-Lösungen, die aber nicht primär auf die Auswertung von Transportdistanzen ausgelegt sind. Diesbezügliche Branchenstandards gibt es aktuell keine. Wegen praktischer Unmöglichkeit muss aus Sicht des Regierungsrats deshalb von einer flächendeckenden Erhebung aller Transportfahrten abgesehen werden.

Konzept zur Erhebung
der Transportdaten liegt
vor

Es wurde aber ein Konzept erarbeitet, das aufzeigt, wie mittels Stichproben eine praktikable und statistisch relevante Erhebung der Transportdistanzen erfolgen kann. Zur technischen Umsetzung wurden mit der Branche Abklärungen für mögliche Lösungen zur Erhebung der Transportdaten getätigt.

Das Konzept sieht eine Beschränkung auf die mengenmässig am meisten ins Gewicht fallenden Transporte vor. Demnach werden die durchschnittlichen, massengewichteten Fahrdistanzen der (15) grössten Lieferungen aller Materialabbaustellen und Deponien sowie Betonwerke, Belagswerke, Kieswerke

und Recycling-Plätze über den Zeitraum eines Jahres analysiert und ausgewertet. Die aktuelle, durch das Controlling ADT abgedeckte Ansprechgruppe, wird sich dadurch um zusätzliche transportrelevante Akteure (mind. 50 zusätzliche Betriebe) erweitern. Dadurch ist mit einem erhöhten Aufwand im Datenhandling, bei der Nachfassung und bei der Plausibilisierung der Daten sowohl bei den Betrieben als auch in der Verwaltung zu rechnen. Der Mehraufwand für den Kanton kann im Rahmen der bestehenden kantonalen Ressourcen bewältigt werden.

Formell-gesetzliche Verankerung

Die systematische Erhebung und Bearbeitung von Transportdaten bedingt insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen eine formell-gesetzliche Verankerung. Gesetzlich zu regeln sind neben dem Zweck und dem Umfang der Datenbearbeitung insbesondere eine Datenlieferungspflicht der betroffenen Unternehmen sowie die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Stellen zur Bearbeitung (und Weitergabe) von besonders schützenswerten Daten, welche das Geschäftsgeheimnis betreffen. Die Erhebung der Transportdistanzen betrifft einerseits Deponien und Materialabbaustellen, andererseits sollen auch Art und Menge der transportierten Materialien erhoben werden. Das bedeutet, dass unterschiedliche Rechtsgrundlagen betroffen sind, die gesetzliche Verankerung kompliziert ist und vertiefter Abklärungen bedarf. Hinzu kommt, dass der Vollzug und die Durchsetzung von entsprechenden gesetzlichen Vorgaben äusserst aufwändig sein werden.

Gesetzliche Anpassung in Angriff genommen

Die notwendigen Anpassungen wurden eingeleitet. Der Grosse Rat wird erneut mit dem Thema befasst, wenn die gesetzliche Anpassungen zur Einführung der Transporterhebung erfolgen.

Planungserklärung zum Thema «Beseitigung Deponienotstand» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen»

Die Entsorgungssituation wird bereits im Rahmen des laufenden Controllings ADT (Teil A des Berichtes) umfassend thematisiert. Es zeigt sich, dass sich die Situation gegenüber 2020 deutlich entspannt hat.

Die zuständigen Ämter (AWA und AGR), haben sich ausserdem in der BG ADT dem Thema angenommen und in einer «Roadmap Deponieengpass» unterschiedliche Handlungsfelder definiert und Lösungsansätze skizziert, die zu einer Entspannung der Situation beitragen können. Hauptsächlich werden Massnahmen in den Bereichen Datencontrolling, Kommunikation und Rolle der Regionen / Kanton festgehalten und umgesetzt. Insbesondere werden die Regionen angehalten, ihre Situation der Ver- und Entsorgung mittels regionalen Controllings zu überprüfen. Aus diesen Arbeiten können beispielsweise die Aktivierung von Reservestandorten oder die Prüfung von Projektoptimierungen durch Erhöhung der Volumina resultieren. Des Weiteren soll ein besseres Bewusstsein zur aktiveren Bewirtschaftung der regionalen Richtpläne ADT geschaffen werden. Die beteiligten Ämter bieten zur Umsetzung dieser

regionalen Massnahmen (im Rahmen ihrer bestehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten) ihre enge fachlich und finanzielle Unterstützung den Regionen und Gemeinden an. Ausserdem kommuniziert der Regierungsrat aktiv über Inhalte und Projekte im Bereich ADT und sensibilisiert die Politik und Öffentlichkeit zur Thematik.

Umsetzung von
Massnahmen läuft

Die mit der Planungserklärung verlangten Massnahmen werden – in Absprache mit der BG ADT – laufend umgesetzt. Gesetzliche Anpassungen sind aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig.

6.2.5 Planungserklärungen zu weiteren Themenbereichen

Der Regierungsrat beurteilt in den Bereichen Bodenverbesserungsmassnahmen und Recycling die aktuelle Praxis und die laufenden Massnahmen als effektiv und zielgerichtet. Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Planungserklärung zum Thema «Bodenverbesserungsmassnahmen» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen»

Der Regierungsrat hält fest, dass der Zweck von Bodenverbesserungsmassnahmen nicht die Ablagerung von unverschmutztem Aushub ist, sondern die Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. Ziel ist die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und insbesondere die verbesserte Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Böden. Unverschmutzter Aushub soll primär zur Auffüllung und Rekultivierung von Materialabbaustellen dienen. Die bewilligungsfreie Ablagerung von Kleinmengen ist im Rahmen von Terrainveränderungen schon heute möglich. Ausgeschlossen sind auch grossflächigere Projekte mit grösseren Mengen nicht, es gelten dann aber erhöhte Anforderungen an die Projektträger und die Böden zur Aufwertung. Die geltenden Bewilligungsverfahren sind zwar herausfordernd, aber angemessen.

Bodenverbesserung
verfolgt anderen Zweck

Da bei einer Bodenverbesserung nicht die Deponierung im Vordergrund steht, sind keine Änderungen in der Bewilligungspraxis vorgesehen.

Planungserklärung zum Thema «Recycling» (GPK (Ruchti) 2020)

Inhalt

«Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen»

Fördermassnahmen zur Steigerung des Anteils an Recyclingbaustoffen wurden auf verschiedenen Ebenen in Angriff genommen. Im Vollzug wird durch das AWA verstärkt auf die Einhaltung der Verwertungspflicht geachtet, indem in Baugesuchen bzw. Entsorgungskonzepten eine Begründung verlangt wird, wenn ein Material nicht verwertet werden kann. Ablagerungen von verwertbarem Material auf Deponien sollen dadurch erschwert werden. Die Ämter der

BVD (Tiefbauamt, Amt für Grundstücke und Gebäude, Amt für Wasser und Abfall) erarbeiten zudem in Zusammenarbeit mit der Kies-, Beton und Bau-
branche diverse Fördermassnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. So wer-
den Verwendungsempfehlungen für Recyclingbaustoffe publiziert aber auch
Submissionsgrundlagen hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien angepasst
(Vorgaben für Bauwerke der öffentlichen Hand). Das AWA unterstützt auch
Forschungsarbeiten und Studien zu weitergehenden Verwertungsmöglichkei-
ten von mineralischen Rückbaumaterialien und wirkt in zahlreichen nationalen
Arbeitsgruppen zu diesem Thema mit. Auch Anpassungen der gesetzlichen
Rahmenbedingungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sind auf nationa-
ler Ebene im Gange und werden entsprechend unterstützt.

Umsetzung von
Massnahmen läuft

Regulatorische Massnahmen werden dann ins Auge gefasst, wenn diese Be-
mühungen nicht ausreichen sollten.

6.3 Schlussfolgerung zu den parlamentarischen Aufträgen im Be- reich ADT

Aufträge umgesetzt

Die Umsetzung der parlamentarischen Aufträge ist in Arbeit und konnte mit
den vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten teilweise abge-
schlossen werden. Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Bericht
insbesondere bei der kantonsinternen Organisation und bei der Regelung der
Nutzungsplanungskompetenz im Bereich ADT Massnahmen vor, wie dies der
Grosse Rat mit parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen ver-
langt hat.